

STÄNDERAT

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK)

Sitzung vom 12./13. August 2019

17.022n IVG. Änderung (Weiterentwicklung der IV)

Bericht Nr. 9: Begriff «Kinderrente» bzw. «Zulage für Eltern» – Aktualisierung des Berichts «Terminologie ‘Kinderrente’» vom 31. August 2012

Auftrag der SGK-S vom 16. Mai 2019

1. Auftrag

Am 7. März 2019 hat der Nationalrat im Rahmen seiner Beratung der Weiterentwicklung der IV entschieden, den Begriff «Kinderrente» («rente pour enfant», «rendita [completiva] per figli») durch den Begriff «Zulage für Eltern» («allocation parentale», «indennità per genitori») zu ersetzen. Am 16. Mai 2019 beauftragte die SGK-S die Verwaltung, den Bericht, den sie 2012 im Rahmen der Beratungen zur 6. IV-Revision, zweites Massnahmenpaket, (11.030; IV-Revision 6b) zum Begriff «Kinderrente» erstellt hatte, zu aktualisieren. Zudem seien bei der Frage der möglichen Ersetzung des Begriffs «Kinderrente» auch die Sprachdienste der Bundeskanzlei zu konsultieren.

Im vorliegenden Bericht wurden die Inhalte des Berichts von 2012 aktualisiert und erweitert. Die Bemerkungen der Sprachdienste der Bundeskanzlei (D, F und I) und des Bundesamts für Justiz sind im Bericht enthalten.

2. Kontext

Gemäss Artikel 35 Absatz 1 IVG haben Männer und Frauen, denen eine Invalidenrente zusteht, für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente.

Im Rahmen der IV-Revision 6b kam anlässlich der Diskussionen zur Höhe der Kinderrente auch die Frage auf, ob es sinnvoll wäre, den Begriff «Kinderrente» abzuändern. Das Anliegen blieb bis zur Einigungskonferenz der am Schluss abgeschriebenen IV-Revision 6b zwischen den Räten eine Differenz. Im Rahmen der Weiterentwicklung der IV stimmte der Nationalrat einer Ersetzung der Terminologie «Kinderrente» («rente pour enfant», «rendita [completiva] per figli») durch «Zulage für Eltern» («allocation parentale», «indennità per genitori») mit 127 zu 55 Stimmen zu, im ganzen Erlass wie auch in den übrigen betroffenen Gesetzen (AHVG, ELG, BVG).

Der heute im Gesetz verankerte Begriff bildet die Realität zumindest für das Deutsche in der Tat nicht ideal ab: Denn die anspruchsberechtigte Person ist nicht etwa – wie man meinen kann – ein Kind mit einer Behinderung, sondern der Anspruch bezieht sich auf einen Elternteil, dem eine Invalidenrente zusteht. Allerdings ist diese Auslegung der Bedeutung des Begriffs «Kinderrente» sprachlich nicht die einzige mögliche. So kann «Kinderrente» auch bedeuten: «Rente, die jemand wegen seines Kindes/zur Betreuung seines Kindes erhält».

Das Problem betrifft zudem in erster Linie das Deutsche, weniger das Französische und Italienische:

Im Französischen ist der Ausdruck durch die Verwendung von «pour» weniger zweideutig: Damit kommt zum Ausdruck, wozu die Rente ausgerichtet wird (Betreuung des Kindes). Es wird nicht gesagt, wem sie ausgerichtet wird¹.

Im Italienischen stellt sich das Problem nicht, da der Begriff «rendita per figli» auf den Ausdruck «figlio» abstellt, der das Kind in seinem Verhältnis zu den Eltern bezeichnet. Damit bringt er klar zum Ausdruck, dass die Rente den Eltern aufgrund eines oder mehrerer Kinder zusteht. Wenn die Rente dem Kind zustehen würde, würde man auf Italienisch die Bezeichnung «rendita per bambini» oder «rendita per minorenni» wählen, auf keinen Fall aber «rendita per figli».

3. Zweck der «Kinderrente»

Die Kinderrente geht auf die Einführung des IVG zurück und zielt darauf ab, Personen mit einer IV-Rente zu ermöglichen, trotz Beeinträchtigung ihrer Unterhaltspflicht gegenüber einem oder mehreren Kindern nachzukommen.

4. Entstehungsgeschichte des Begriffs «Kinderrente»

In seiner Botschaft vom 24. Oktober 1958² zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung und eines Bundesgesetzes betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung schlug der Bundesrat vor, in der IV eine «Zusatzrente für Kinder» einzuführen. Das Parlament übernahm diesen Vorschlag und führte im auf den 1. Januar 1960 in Kraft getretenen IVG diese Zusatzrente ein. Mit der 6. AHV-Revision (in Kraft am 1. Januar 1964) wurde auch in der AHV eine «Zusatzrente für Kinder» eingeführt. Die am 1. Januar 1973 in Kraft gesetzte 8. AHV-Revision, die auch im IVG zu Änderungen der einschlägigen Artikel führte, brachte eine Änderung der bis anhin in diesem Bereich verwendeten Terminologie. Neu war von «Kinderrente» die Rede, der Passus «Zusatz» fiel weg. Seither wird der Begriff «Kinderrente» verwendet.

5. Voraussetzungen für begriffliche Anpassungen

Damit in einem Rechtstext oder Rechtsbereich ein Begriff durch einen anderen ersetzt werden kann, sollten folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der neu gewählte Begriff lässt sich in die Begriffssystematik des betreffenden Erlasses, des betreffenden Rechtsgebiets (Sozialversicherungen) und des schweizerischen Rechts insgesamt einfügen.
- Eine Verwechslung mit bereits bestehenden Leistungen ist ausgeschlossen.
- Es wird nur der Begriff angepasst, materiell ändert sich nichts.
- Der Begriff drückt das aus, was er meint.
- Es lässt sich für alle drei Amtssprachen eine befriedigende Lösung finden.
- Die Vereinbarkeit mit dem internationalen Recht ist gewahrt.
- Der administrative, redaktionelle und finanzielle Aufwand für die Anpassung ist begrenzt.

¹ Beispiele: Schweiz: «supplément **pour** soins intenses», «allocation **pour** perte de gain» usw.; Frankreich: «allocation d'éducation **pour** enfant handicapé»; Kanada: «supplément **pour** enfant handicapé» (= finanzielle Unterstützung für Familien für die Betreuung, Pflege und Erziehung eines Kindes, das durch eine körperliche oder geistige Behinderung erheblich in seinen Alltagstätigkeiten eingeschränkt ist); Verordnung (EWG) Nr. 1408/71: «prestations **pour** enfants à charge de titulaires de rentes».

² BBl 1958 II 1137

6. Verwendung des Begriffs «Kinderrente» in der Schweiz und im internationalen Vergleich

6.1 Rechtsvergleich

Auf internationaler Ebene sehen Länder wie Deutschland, Frankreich, Italien oder Luxemburg, die eine der Amtssprachen der Schweiz verwenden, keine vergleichbaren Leistungen vor.

Seit dem 1. April 2012 gilt im Verhältnis Schweiz – EU die Verordnung EG Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Die Verordnung regelt u.a. die «Familienleistungen» (Art. 67 ff.). Da dieser Begriff jedoch viel umfassender ist als der Begriff «Kinderrente», kommt er für eine neue Terminologie nicht in Frage.

6.2 Der Begriff «Kinderrente» in der Schweiz

6.2.1 Betroffenes Bundesrecht

Wird der Begriff «Kinderrente» ersetzt, so müssen sämtliche Gesetze und Verordnungen, aber auch alle geltenden Weisungen, Richtlinien und Kreisschreiben, die den Begriff enthalten, angepasst werden. Nachstehend findet sich eine Übersicht über die Bundesgesetze, in denen der Begriff vorkommt, sowie Hinweise auf die Verordnungen, die ebenfalls angepasst werden müssten:

- **Bundesgesetz vom 19. Juni 1959³ über die Invalidenversicherung (IVG)**

Im IVG müssten die Artikel 33, 35, 38, 38^{bis} und 40 IVG sowie Artikel 38 und die Übergangsbestimmungen E-IVG⁴ angepasst werden. Die entsprechenden Artikel in den Ausführungsbestimmungen (insbesondere Art. 33^{bis} und 34 IVV) müssten ebenfalls abgeändert werden.

- **Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946⁵ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)**

Bei einer Änderung des Begriffs müssten folgende Gesetzesbestimmungen angepasst werden: Artikel 22^{ter}, 35^{ter}, 37^{bis}, 40, 41 und 43 AHVG sowie Artikel 35^{ter} und Übergangsbestimmungen E-AHVG⁶. Hinzu kommen die Ausführungsbestimmungen in der AHVV⁷ und in weiteren betroffenen Verordnungen.

- **Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006⁸ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)**

Auch im ELG wären begriffliche Anpassungen notwendig, insbesondere in den Artikeln 9, 9a, 10 und 11, die auf die Kinderrenten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung verweisen. Die Ausführungsverordnung wäre ebenfalls betroffen.

- **Bundesgesetz vom 25. Juni 1982⁹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)**

Bei der obligatorischen beruflichen Vorsorge müssten auf Gesetzesebene die Artikel 17, 21 und 25 BVG abgeändert werden; nötig wären zudem Anpassungen auf Verordnungsebene. Im Interesse der Verständlichkeit wird in den Reglementen der Vorsorgeeinrichtungen häufig der gleiche Ausdruck verwendet wie für die entsprechende Leistung im BVG. Daher müssten die Vorsorgeeinrichtungen den Begriff sinnvollerweise auch in ihren 1 648 Reglementen (Stand: 2016) anpassen. Wird im Rahmen der Weiterentwicklung der IV das

³ SR 831.20

⁴ 17.022 IVG. Weiterentwicklung

⁵ SR 831.10

⁶ 17.022 IVG. Weiterentwicklung

⁷ SR 831.101

⁸ SR 831.30

⁹ SR 831.40

stufenlose Rentensystem eingeführt, wird die Anpassung der Reglemente seitens der Vorsorgeeinrichtungen allerdings ohnehin erforderlich werden. Von der Umbenennung des Begriffs «Kinderrente» wären ausserdem weitere, von der Weiterentwicklung der IV nicht tangierte Reglementsbestimmungen betroffen.

- **Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000¹⁰ über den Allgemeinen Teil Sozialversicherungsrecht (ATSG)**

Das ATSG wäre von der Begriffsanpassung nicht betroffen. Artikel 5 der ATSV¹¹ müsste hingegen angepasst werden.

6.2.2 Bestimmungen der Kantone, der Gemeinden und Privater

Zusätzlich zu den Anpassungen auf Bundesebene müsste der Begriff «Kinderrente» auch in Gesetzen und weiteren Texten auf kantonaler und kommunaler Ebene ersetzt werden (z.B. Wegleitungen der Kantone und Gemeinden zu Steuererklärungen). Auch zahlreiche weitere Produkte, wie Broschüren und Webseiten von Verbänden, Beratungsstellen oder Arbeitgebern, müssten angepasst werden.

6.2.3 Fazit

Die Ersetzung des Begriffs «Kinderrente» durch einen anderen Begriff wäre somit mit einem beträchtlichen administrativen Aufwand, nicht nur beim Bund, sondern auch auf den anderen politischen Ebenen sowie zahlreichen weiteren Bereichen, verbunden.

7. Zum Begriff «Zulage für Eltern» («allocation parentale», «indennità per genitori»)

Der vom Nationalrat im Rahmen der Beratung der Weiterentwicklung der IV beschlossene Begriff «Zulage für Eltern» («allocation parentale», «indennità per genitori») geht auf die Diskussion der SGK-N zum Bericht von 2012 zurück. Im Bericht von 2012 selbst finden sich dazu noch keine Angaben. Die nachstehenden Ausführungen sind somit neu.

Der Begriff «Zulage für Eltern» hätte gegenüber «Kinderrente» Vorteile. Insbesondere im Deutschen würde die Realität besser abgebildet werden, indem sichtbar wird, dass die Zulage den Eltern ausgerichtet wird.

Diesem Vorteil steht jedoch eine Reihe von Nachteilen gegenüber:

- Der Wegfall von «Rente» hat Auswirkungen auf die Systematik der betroffenen Erlasse. Eine Änderung, die den Begriff «Rente» ersetzt, kann an anderen Stellen des Erlasses Probleme verursachen. Der heute in den drei Sprachen vorkommende Begriff «Rente» ergibt sich aus der Systematik des IVG. Artikel 35 IVG, der den Anspruch auf die Kinderrente definiert, befindet sich in Ziff. I von Bst. D («Die Renten») des Dritten Abschnittes («Die Leistungen») des IVG.

Wenn nun zum Beispiel in Artikel 40 IVG «Rente» durch «Zulage» ersetzt wird, wirkt sich dies nicht nur auf die Sachüberschrift («Höhe der Renten») aus (Sachüberschrift deckt «Zulagen» nicht ab), sondern würde auch in Absatz 2 (der die Höhe der ausserordentlichen Kinderrente regelt) die heutige Systematik in Frage stellen (z.B. was den Zusammenhang zwischen Abs. 1 und 2 betrifft). Ähnliche Probleme stellen sich bei Artikel 37^{bis} AHVG, der das Zusammentreffen von Waisen- und Kinderrente regelt. Insbesondere diese beiden Bestimmungen, aber auch z.B. Artikel 43 AHVG, müssten systematisch grundsätzlich neu überdacht werden.

¹⁰ SR 830.1

¹¹ SR 830.11

- «Zulage» («allocation») wird im Bereich der Sozialversicherungen bereits verwendet, nämlich im Familienzulagengesetz vom 24. März 2006¹² (FamZG), in dem die «Familienzulagen» («allocations familiales», «assegni familiari») geregelt werden, die sich aus der «Kinderzulage» («allocation pour enfant», «assegno per i figli») sowie der «Ausbildungszulage» («allocation de formation professionnelle», «assegno di formazione») zusammensetzen (Art. 3 FamZG). Entsprechend besteht die Gefahr, dass eine weitere Art von «Zulage» («allocation») mehr Verwirrung stiften als klären würde; sie könnte mit «Familienzulage» verwechselt werden.¹³

Bei «Familienzulagen» («allocations familiales»), «Kinderzulage» («allocation pour enfant») oder «Ausbildungszulage» («allocation de formation professionnelle») erfolgt die Geldleistung ausserdem – anders als bei der «Zulage für Eltern» – unabhängig von einer Basisleistung.

- Im betroffenen Kontext ist der Begriff «Zulage für Eltern» nicht ideal, denn man könnte meinen, dass es sich um eine Zulage handelt, die generell allen Eltern ausgerichtet wird, ob sie nun invalid sind oder nicht. Es kommt also nicht zum Ausdruck, dass diese Leistung zusätzlich zur Hauptrente ausgerichtet wird.
- «für Eltern» bringt nicht zum Ausdruck, dass die Zulage nur für Eltern mit minderjährigen bzw. Personen in Ausbildung bis 25 Jahren ausgerichtet wird (vgl. Art. 35 Abs. 1 IVG: «jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung beanspruchen könnte»), und nicht für alle Personen, die Eltern sind, unabhängig vom Alter ihrer Kinder.
- Je nach Sprache stellen sich zudem weitere Probleme:
 - Im Deutschen lässt sich die Wortgruppe «Zulage für Eltern» (statt des zusammengesetzten Worts «Kinderrente») sprachlich nicht leicht in die Erlasse integrieren. So würde z.B. im ELG aus «Kinderrente der AHV oder IV» die missverständliche Formulierung «Zulage für Eltern der AHV oder IV». Allenfalls liessen sich hier mit spezifischen redaktionellen Anpassungen an den jeweiligen Stellen befriedigende Lösungen finden.
 - Zudem steht «für Eltern» im Plural; es haben aber nicht die Eltern (also Vater und Mutter zusammen) Anrecht auf die Rente/Zulage, sondern ein Elternteil, was z.B. in Artikel 38 IVG zu schwer verständlichen Formulierungen führen würde. Das Problem könnte allenfalls durch ein zusammengesetztes Wort entschärft werden: «Elternzulage».
 - Im Französischen ist der Begriff «allocation parentale» schon besetzt. Er wird als Entsprechung des deutschsprachigen «Elterngeld» gebraucht, also im Zusammenhang mit dem «Elternurlaub» («congé parental»)¹⁴.
 - Im Italienischen ist der Begriff «indennità» nicht adäquat: Er ist im IVG schon besetzt für «Taggeld», «indennità giornaliera», «indennità giornaliera» (Art. 22 ff.) und an anderer Stelle im Sozialversicherungsrecht verbunden mit dem Erwerbsersatz (vgl. Erwerbsersatzgesetz, EOG: «indennità per perdita di guadagno»). Der in «assegni familiari» (Italienisch für «Familienzulagen») verwendete Begriff «assegni» wäre im IVG – aus denselben Gründen wie «Zulage» und «allocation» – nicht adäquat.

¹² SR 836.2

¹³ Für weitere Bsp. vgl. etwa auch Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG): «Kinderzulagen» («allocation pour enfant») (Art. 6), «Zulage für Betreuungskosten» («allocation pour frais de garde») (Art. 7) und «Betriebszulagen» («allocation d'exploitation») (Art. 8).

¹⁴ Vgl. z.B. Medienmitteilung «Congé parental et allocation parentale en Suisse : le temps est venu» vom 26.10.2010. Kann abgerufen werden unter: <https://www.admin.ch/gov/fr/accueil/documentation/communiqués.msg-id-35872.html>.

8. Weitere mögliche Alternativen zum Begriff «Kinderrente» («rente pour enfant», «rendita [completiva] per figli»)

Aufgrund der Nachteile von «Zulage für Eltern» («allocation parentale», «indennità per genitori») wurde eine Reihe von Alternativen zu diesem Begriff geprüft, so «Zuschlag für Eltern» («supplément parental», «supplemento per genitori») sowie der bereits im Bericht von 2012 thematisierte Begriff «Zusatzrente für Eltern» («complément de rente pour les parents», «rendita completiva genitoriale»).

8.1 «Zuschlag für Eltern» («supplément parental», «supplemento per genitori»)

Für «Zuschlag für Eltern» («supplément parental», «supplemento per genitori») spricht, dass die Begriffsverwirrung weniger gross wäre als bei «Zulage für Eltern», weil es «Zuschlag für Eltern» im Bundesrecht bisher noch nicht gibt. «Zuschlag» bringt zudem eindeutig zum Ausdruck, dass die Leistung zusätzlich zu einer «Grundleistung» gewährt wird.

Ebenfalls für diese Lösung zu sprechen scheint die Tatsache, dass es in Artikel 35^{bis} AHVG mit «Zuschlag für verwitwete Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten» («Supplément pour les veuves et veufs au bénéfice d'une rente de vieillesse», «Supplemento accordato alle vedove e ai vedovi beneficiari di una rendita di vecchiaia») innerhalb der Sozialversicherungen bereits eine sprachliche Entsprechung gibt. Allerdings gibt es zwischen der «Kinderrente» (bzw. «Zuschlag für Eltern») und dem «Zuschlag für verwitwete Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten» einen wichtigen materiellen Unterschied, was wiederum zu Verwirrung führen könnte: Der Zuschlag für verwitwete Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten ist ein Teil der Altersrente, weshalb der Zuschlag zusammen mit der Altersrente den Höchstbetrag der Rente nicht übersteigen darf. Die Kinderrente ist dagegen eine separate Leistung, die zusätzlich zur Hauptrente ausgerichtet werden kann. Diese kann unter gewissen Voraussetzungen auch an das Kind selber oder auch an den anderen Elternteil ausgerichtet werden.

Da Artikel 35^{bis} AHVG («Zuschlag für verwitwete Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten») unmittelbar vor Artikel 35^{ter} AHVG («Kinderrente») steht, könnte dies, wenn in diesen beiden Artikeln der gleiche Begriff «Zuschlag» benutzt würde, dazu verleiten anzunehmen, dass es sich um gleich konzipierte Leistungen handelt.

Verschiedene der oben für «Zulage für Eltern» aufgeführten Nachteile gelten auch für «Zuschlag für Eltern».

8.2. «Zusatzrente für Eltern» («complément de rente pour les parents», «rendita completiva genitoriale»)

Der mit dem Inkrafttreten der 8. AHV-Revision verschwundene Begriff «Zusatzrente für Kinder» («rente complémentaire pour enfant», «rendita completiva per figli») hatte gegenüber «Kinderrente» den grossen Vorteil, dass mit dem «Zusatz-» («complémentaire», «completivo») klar ausgedrückt wird, dass es sich um eine Rente handelt, die zusätzlich zur «Grundrente» ausgerichtet wird.

Wenn das Problem auf Deutsch das Wort «Kind» ist, könnte anstelle von «Zusatzrente für Kinder» der Begriff «Zusatzrente für Eltern» («complément de rente pour les parents», «rendita completiva genitoriale») eine Alternative darstellen. Im Deutschen ist dieser bereits im Bericht von 2012 diskutierte Begriff allerdings nicht ideal, weil das Problem des mehrteiligen Ausdrucks bestehen bleibt. Dasselbe würde auch für das Französische gelten. Falls dieser Begriff gewählt wird, sollte – anders als bei «rente complémentaire pour enfant» – ein Artikel verwendet werden: «complément de rente pour les parents».

9. Umsetzung der Ersetzung des Begriffs in den Erlassen

Unabhängig von der Wahl des Begriffs gilt es unbedingt zu bedenken, dass das Ersetzen des Begriffs «Kinderrente» durch einen anderen Begriff mit einem beträchtlichen redaktionellen Aufwand verbunden wäre. Dies kann nicht einfach über die Anweisung «Ersatz von Ausdrücken» («suchen – ersetzen») in der Gesetzesvorlage erfolgen, sondern ist redaktionell aufwendig.

In der «Fahne» zur Vorlage 17.022 (Weiterentwicklung der IV) gemäss dem Beschluss des Nationalrates ist lediglich eine Generalanweisung «Ersatz eines Ausdrucks» enthalten. Dies reicht nicht aus. An einzelnen Stellen könnte der Begriff tatsächlich mit einer Generalanweisung angepasst werden. Zahlreiche Stellen müssten aber separat in die Vorlage aufgenommen und umformuliert werden (ohne materielle Änderung).

Dies bedeutet, dass die SGK-S eine Differenz zum Beschluss des Nationalrates schaffen müsste und alle Bestimmungen, die nicht mit einer Generalanweisung angepasst werden können, einzeln in die Vorlage aufnehmen müsste. Folgende Bestimmungen könnten z.B. nicht per Generalanweisung angepasst werden:

- IVG/E-IVG: Artikel 35 Absatz 3 (Ergänzung eines unbestimmten oder bestimmten Artikels in der deutschen Fassung); Artikel 38 Absatz 1^{bis} (aus stilistischen Gründen), Artikel 40 (Anpassung der Sachüberschrift), Übergangsbestimmung Buchstabe d (der Zusammenhang zwischen «Kinderrenten» nach altem Recht und «Eltern[zulage]» nach neuem Recht muss expliziert werden; es ist nicht klar, auf was sich der Begriff «laufende Eltern[zulagen]» im alten Recht beziehen könnte).
- AHVG: Artikel 22^{ter} Absatz 2 (wegen Zusammenhang von «Kinderrente» mit «namentlich für Kinder»), Artikel 35^{ter} (Ergänzung eines unbestimmten oder bestimmten Artikels in der deutschen Fassung), Artikel 37^{bis} und Artikel 43 (neue Kombination von Waisenrenten und «Eltern[zulage]»), Übergangsbestimmung (Zusammenhang zwischen altem und neuem Recht, s. oben IVG).

Bei einer Lösung, bei der der Begriff «Rente» beibehalten wird, müssten wohl nur die Artikel 35 Absatz 4 IVG, Artikel 22^{ter} Absatz 2 AHVG sowie die beiden Übergangsbestimmungen explizit angepasst werden.

10. Fazit

Der Begriff «Zulage für Eltern» («allocation parentale», «indennità per genitori»), den der Nationalrat im März 2019 beschlossen hat, hätte gegenüber dem nicht idealen Begriff «Kinderrente» («rente pour enfant», «rendita (completiva) per figli») Vorteile, aber auch zahlreiche Nachteile. Die geprüften Alternativen sind – in allen oder in einzelnen Amtssprachen – ebenfalls nicht ideal. Sollte der Begriff ersetzt werden, so wäre die Variante «Zusatzrente für Eltern» / «complément de rente pour les parents» / «rendita completiva genitoriale» aus sprachlicher Sicht die geeignetste.

Es gilt überdies zu bedenken, dass der Begriff «Kinderrente» seit mehr als 40 Jahren im IVG und auch in anderen Gesetzen verankert ist und in der Praxis nie zu Problemen geführt hat.

Auch ist zu berücksichtigen, dass der administrative Aufwand bei einer Änderung des Begriffs beträchtlich wäre: Damit die Anpassung kohärent, einheitlich und an das gesamte schweizerische Gesetzssystem angepasst erfolgen kann, sind umfassende Gesetzgebungsarbeiten erforderlich. Nicht nur Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen sowie Vorsorgereglemente der Pensionskassen, sondern auch alle Weisungen, Richtlinien und Kreisschreiben auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene, die den Begriff «Kinderrente» enthalten, sowie unzählige Broschüren, Internetseiten usw., auch von Privaten (z.B. Beratungsstellen), müssten angepasst werden. Hinzu kommt, dass die Anpassung mit einem beträchtlichen redaktionellen Aufwand in der hängigen IVG-Vorlage verbunden wäre.